



## Übertrittsverfahren I

### **Fragestellung**

---

Muss die gemeindliche Schule einen Zuweisungsentscheid einer ausserkantonalen Privatschule akzeptieren oder kann die Schulleitung eine andere Schulartenzuweisung vornehmen?

---

### **Rechtliche Grundlagen**

---

Gemäss § 7 Abs. 1 des Reglements betreffend das Übertrittsverfahren (BGS 412.114) werden Ergebnisse ausserkantonaler Zuweisungsverfahren im Kanton Zug anerkannt.

---

### **Antwort**

---

Der Schulleitung steht im Übertrittsverfahren I keine Entscheidkompetenz zu. Insofern kann ein Entscheid eines ausserkantonalen Verfahrens nicht geändert werden.

Die Niveauzuteilung in Mathematik und Englisch erfolgt auf der Grundlage des Zeugnisses des 2. Semesters der 6. Klasse bzw. aufgrund der Empfehlung der 6. Klass-Lehrperson aus dem ehemaligen Wohnkanton.

Sobald die Schülerin, der Schüler im Kanton Zug eine Schulart der Sekundarstufe I besucht, gilt das Promotionsreglement des Kantons Zug. Allfällige Niveauwechsel bzw. Schulartenwechsel können anschliessend gemäss Promotionsreglement vollzogen werden.

---